

NOMOS EINFÜHRUNG

Kaspar

# Strafrecht – Allgemeiner Teil

5. Auflage



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

**Prof. Dr. Johannes Kaspar**  
Universität Augsburg

# **Strafrecht – Allgemeiner Teil**

**Einführung**

**5. Auflage**



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0919-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-1666-6 (ePDF)

5. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## **Vorwort zur 5. Auflage**

Ich freue mich, hiermit die 5. Auflage meines Lehrbuchs vorlegen zu können. Das Werk wurde vollständig durchgesehen und aktualisiert. Zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen, v.a. des Bundesgerichtshofs, sowie einschlägige Literaturquellen wurden eingearbeitet. Dazu zählt auch das 2024 neu erschienene Lehrbuch Strafrecht Besonderer Teil I von Tobias Reinbacher, welches das Lehrbuch Strafrecht Besonderer Teil II von Edward Schramm (3. Auflage 2023) und das hier vorliegende Werk komplettiert.

Auch bei der Vorbereitung der 5. Auflage bin ich wieder von meinem Augsburger Lehrstuhlteam hervorragend unterstützt worden, insbesondere von Frau stud. iur. Sina Krebs, Frau stud. iur. Lena Senior, Frau stud. iur. Johanna Wunsch, Herrn stud. iur. Bernhard Ruffing, Herrn Wiss. Mitarbeiter Luca Schilirò, Herrn Wiss. Mitarbeiter Panagiotis Derisiotis, LL.M. (Augsburg) sowie von Frau Michaela Braun.

Wertvolle Anregungen für eine Verbesserung des Werks kamen von Herrn Ass. iur. Ben-Said Sharif Samani, Herrn stud. iur. Julian Kuth sowie Herrn stud. iur. Khalig Malikzada – vielen Dank dafür! Auch in Zukunft freue ich mich über positive wie kritische Rückmeldungen aus dem Kreis der Leserinnen und Leser unter: [johannes.kaspar@jura.uni-augsburg.de](mailto:johannes.kaspar@jura.uni-augsburg.de).

*Johannes Kaspar*  
Augsburg, August 2025

## **Inhaltsübersicht**

|                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Vorwort zur 5. Auflage</b>                                              | <b>5</b>   |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>                                               | <b>19</b>  |
| <b>§ 1 Einführung in die Grundlagen des Strafrechts</b>                    | <b>23</b>  |
| <b>§ 2 Prinzipien des materiellen Strafrechts und Strafanwendungsrecht</b> | <b>28</b>  |
| <b>§ 3 Systematik und Inhalt des Allgemeinen Teils des StGB</b>            | <b>38</b>  |
| <b>§ 4 Der strafrechtliche Handlungsbegriff</b>                            | <b>40</b>  |
| <b>§ 5 Das vorsätzliche Begehungsdelikt</b>                                | <b>43</b>  |
| <b>§ 6 Täterschaft und Teilnahme</b>                                       | <b>136</b> |
| <b>§ 7 Irrtumslehre</b>                                                    | <b>165</b> |
| <b>§ 8 Versuch und Rücktritt</b>                                           | <b>187</b> |
| <b>§ 9 Fahrlässigkeitsdelikte</b>                                          | <b>221</b> |
| <b>§ 10 Unterlassungsdelikte</b>                                           | <b>240</b> |
| <b>§ 11 Einführung in die Konkurrenzlehre</b>                              | <b>262</b> |
| <b>Literaturverzeichnis</b>                                                | <b>271</b> |
| <b>Stichwortverzeichnis</b>                                                | <b>275</b> |

## Inhalt

|                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Vorwort zur 5. Auflage</b>                                                                | 5  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>                                                                 | 19 |
| <b>§ 1 Einführung in die Grundlagen des Strafrechts</b>                                      | 23 |
| I. Das Strafrecht in der Rechtsordnung                                                       | 23 |
| II. Der Begriff der Strafe                                                                   | 23 |
| III. Aufgabe des Strafrechts und Zwecke der Strafe                                           | 24 |
| 1. Aufgabe des Strafrechts                                                                   | 24 |
| 2. Zwecke der Strafe                                                                         | 24 |
| Wiederholungsfragen zu § 1 (Grundlagen des Strafrechts)                                      | 26 |
| <b>§ 2 Prinzipien des materiellen Strafrechts und Strafanwendungsrecht</b>                   | 28 |
| I. Prinzipien des materiellen Strafrechts                                                    | 28 |
| 1. Gesetzlichkeitsprinzip („nulla poena sine lege“)                                          | 28 |
| a) Grundlagen                                                                                | 28 |
| b) Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips                                                  | 29 |
| aa) Bestimmtheitsgebot („nulla poena sine lege certa“)                                       | 29 |
| bb) Rückwirkungsverbot („nulla poena sine lege praevia“)                                     | 29 |
| cc) Analogieverbot („nulla poena sine lege scripta“)                                         | 30 |
| dd) Verbot von Gewohnheitsrecht („nulla poena sine lege scripta“)                            | 31 |
| 2. Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“)                                                  | 31 |
| a) Grundlagen                                                                                | 31 |
| b) Schuldprinzip und Strafbegrenzung                                                         | 32 |
| c) Schuldprinzip und Legitimation der Strafe                                                 | 32 |
| 3. Verhältnismäßigkeitsprinzip                                                               | 33 |
| 4. Rechtsgüterschutzprinzip                                                                  | 34 |
| II. Strafanwendungsrecht                                                                     | 35 |
| 1. Grundlagen                                                                                | 35 |
| 2. Völkerrechtliche Anknüpfungspunkte                                                        | 36 |
| a) Territorialitätsprinzip und Flaggenprinzip                                                | 36 |
| b) Aktives Personalitätsprinzip                                                              | 36 |
| c) Schutzprinzip                                                                             | 36 |
| aa) Passives Personalitätsprinzip                                                            | 36 |
| bb) Staatsschutzprinzip                                                                      | 37 |
| d) Weltrechtsprinzip                                                                         | 37 |
| Wiederholungsfragen zu § 2 (Prinzipien des materiellen Strafrechts und Strafanwendungsrecht) | 37 |
| <b>§ 3 Systematik und Inhalt des Allgemeinen Teils des StGB</b>                              | 38 |
| I. Systematik des Strafgesetzbuchs                                                           | 38 |
| II. Überblick über den Inhalt des Allgemeinen Teils                                          | 38 |
| <b>§ 4 Der strafrechtliche Handlungsbegriff</b>                                              | 40 |
| I. Funktionen des Handlungsbegriffs                                                          | 40 |
| II. Inhalt des Handlungsbegriffs                                                             | 40 |
| 1. Handlungslehren                                                                           | 40 |

## Inhalt

---

|                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| 2. Basiselemente des Handlungsbegriffs                     | 41 |
| a) Menschliches Verhalten                                  | 41 |
| b) Willensgetragenes Verhalten                             | 41 |
| c) Sozial erhebliches Verhalten                            | 42 |
| III. Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                  | 42 |
| <b>§ 5 Das vorsätzliche Begehungsdelikt</b>                | 43 |
| I. Grundlagen des Deliktsaufbaus                           | 43 |
| 1. Der dreistufige Deliktsaufbau der herrschenden Meinung  | 43 |
| 2. Die Lehre vom zweistufigen Deliktsaufbau                | 43 |
| II. Die Ebene des Tatbestands                              | 45 |
| 1. Grundlagen                                              | 45 |
| 2. Objektiver Tatbestand                                   | 45 |
| a) Elemente des objektiven Tatbestands                     | 46 |
| aa) Tathandlung                                            | 46 |
| bb) Taterfolg                                              | 47 |
| cc) Tatobjekt                                              | 47 |
| dd) Handlungssubjekt                                       | 47 |
| ee) Weitere Tatbestandsmerkmale                            | 47 |
| b) Auslegungsmethoden                                      | 48 |
| aa) Grammatische Auslegung                                 | 48 |
| bb) Systematische Auslegung                                | 49 |
| cc) Historische Auslegung                                  | 49 |
| dd) Teleologische Auslegung                                | 49 |
| ee) Lösung des Beispielsfalls                              | 50 |
| c) Ergänzende methodische Aspekte                          | 51 |
| aa) Erst-recht-Schluss                                     | 51 |
| bb) Umkehrschluss (argumentum e contrario)                 | 51 |
| d) Kausalität                                              | 52 |
| aa) Ansätze zur Bestimmung von Kausalität                  | 52 |
| bb) Problematische Fallgruppen                             | 54 |
| e) Objektive Zurechnung                                    | 58 |
| aa) Fehlende Gefahrschaffung                               | 59 |
| bb) Gefahrverwirklichung                                   | 60 |
| Wiederholungsfragen zu § 5 II. 2. (Objektiver Tatbestand)  | 67 |
| 3. Subjektiver Tatbestand                                  | 68 |
| a) Grundlagen                                              | 68 |
| b) Vorsatzformen                                           | 69 |
| aa) Absicht                                                | 69 |
| bb) Direkter Vorsatz (dolus directus II)                   | 70 |
| cc) Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)                   | 70 |
| c) Relevanter Zeitpunkt                                    | 72 |
| d) Reichweite des Vorsatzes                                | 74 |
| e) Dolus cumulativus und dolus alternativus                | 75 |
| Wiederholungsfragen zu § 5 II. 3. (Subjektiver Tatbestand) | 76 |
| 4. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit                  | 77 |

|                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| III. Die Ebene der Rechtswidrigkeit                       | 77  |
| 1. Grundlagen                                             | 78  |
| a) Funktion der Rechtswidrigkeitsprüfung                  | 78  |
| b) Überblick über die wichtigsten Rechtfertigungsgründe   | 79  |
| c) Struktur der Rechtfertigungsgründe                     | 79  |
| 2. Notwehr, § 32                                          | 80  |
| a) Inhalt und Grundprinzipien des Notwehrrechts           | 80  |
| b) Aufbau der Notwehrprüfung                              | 81  |
| c) Notwehrlage                                            | 81  |
| aa) Angriff                                               | 81  |
| bb) Gegenwärtigkeit des Angriffs                          | 83  |
| cc) Rechtswidrigkeit des Angriffs                         | 84  |
| d) Notwehrhandlung                                        | 85  |
| aa) Zielrichtung gegen den Angreifer                      | 85  |
| bb) Geeignetheit                                          | 85  |
| cc) Erforderlichkeit                                      | 85  |
| dd) Gebotenheit                                           | 85  |
| e) Subjektives Rechtfertigungselement                     | 92  |
| f) Besonderheiten der Nothilfe                            | 93  |
| 3. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB; §§ 228, 904 BGB) | 94  |
| a) Grundlagen                                             | 94  |
| b) Rechtfertigender Notstand gem. § 34                    | 95  |
| aa) Notstandslage                                         | 95  |
| bb) Notstandshandlung                                     | 96  |
| cc) Subjektives Rechtfertigungselement                    | 99  |
| c) Zivilrechtlicher Notstand                              | 99  |
| aa) Defensivnotstand, § 228 BGB                           | 99  |
| bb) Aggressivnotstand, § 904 BGB                          | 100 |
| 4. Einwilligung und Einverständnis                        | 101 |
| a) Grundlagen                                             | 101 |
| b) Einwilligung                                           | 102 |
| aa) Disponibilität des Rechtsguts                         | 102 |
| bb) Dispositionsbefugnis                                  | 103 |
| cc) Einwilligungsfähigkeit                                | 103 |
| dd) Einwilligungserklärung                                | 104 |
| ee) Freiheit von Willensmängeln                           | 104 |
| ff) Subjektives Rechtfertigungselement                    | 106 |
| c) Tatbestandsausschließendes Einverständnis              | 107 |
| aa) Einverständniserklärung                               | 107 |
| bb) „Einverständnissfähigkeit“                            | 107 |
| cc) Willensmängel                                         | 108 |
| d) Einwilligung bei Fahrlässigkeitsdelikten               | 108 |
| e) Mutmaßliche Einwilligung                               | 109 |
| aa) Erscheinungsformen                                    | 110 |
| bb) Ermittlung des mutmaßlichen Willens                   | 111 |
| cc) Subsidiarität                                         | 112 |
| f) Hypothetische Einwilligung                             | 112 |

## Inhalt

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5. Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 StPO                                         | 114 |
| a) Grundlagen                                                                | 114 |
| b) Voraussetzungen des Festnahmerechts                                       | 115 |
| aa) Festnahmelage                                                            | 115 |
| bb) Festnahmehandlung                                                        | 116 |
| cc) Subjektives Rechtfertigungselement                                       | 116 |
| Wiederholungsfragen zu § 5 III. (Rechtswidrigkeit)                           | 116 |
| IV. Die Ebene der Schuld                                                     | 117 |
| 1. Grundlagen                                                                | 117 |
| a) Schuld als Vorwerfbarkeit der Tat                                         | 117 |
| b) Ergänzung durch Präventionsbedürfnisse                                    | 118 |
| c) Überblick über die Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe        | 119 |
| 2. Schuldfähigkeit                                                           | 119 |
| a) Strafunmündigkeit gem. § 19                                               | 119 |
| b) Schuldunfähigkeit gem. § 20                                               | 119 |
| aa) Struktur der Schuldfähigkeitsprüfung                                     | 120 |
| bb) Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                                     | 120 |
| c) Vorwerfbare Herbeiführung der Schuldunfähigkeit („actio libera in causa“) | 121 |
| aa) Begründungsansätze                                                       | 122 |
| bb) Die actio libera in causa in der Fallbearbeitung                         | 124 |
| cc) Besonderheiten der fahrlässigen actio libera in causa                    | 124 |
| 3. Entschuldigender Notstand, § 35                                           | 125 |
| a) Zur ratio des entschuldigenden Notstands                                  | 125 |
| b) Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 S. 1                                     | 126 |
| aa) Notstandslage                                                            | 126 |
| bb) Notstandshandlung                                                        | 127 |
| cc) Subjektives Element: Rettungswille                                       | 127 |
| c) Ausschlussgrund der Zumutbarkeit gem. § 35 Abs. 1 S. 2                    | 127 |
| aa) Verursachung der Gefahr                                                  | 127 |
| bb) Besonderes Rechtsverhältnis                                              | 129 |
| cc) Sonstige Fälle                                                           | 129 |
| 4. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand                                | 129 |
| 5. Notwehrexzess                                                             | 131 |
| a) Intensiver Notwehrexzess                                                  | 132 |
| b) Extensiver Notwehrexzess                                                  | 132 |
| c) Putativnotwehrexzess                                                      | 133 |
| Wiederholungsfragen zu § 5 IV. (Schuld)                                      | 134 |
| V. Sonstige Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw. Strafverfolgung            | 134 |
| 1. Persönliche Strafausschließungsgründe                                     | 134 |
| a) Innerstrafrechtliche Gründe                                               | 134 |
| b) Außerstrafrechtliche Gründe                                               | 135 |
| 2. Strafverfolgungsvoraussetzungen                                           | 135 |
| <b>§ 6 Täterschaft und Teilnahme</b>                                         | 136 |
| I. Grundlagen                                                                | 136 |
| 1. Das System der gesetzlichen Regelungen                                    | 136 |

## Inhalt

---

|                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme                   | 137 |
| a) Formal-objektive Theorie                                   | 137 |
| b) Extrem subjektive Theorie                                  | 137 |
| c) Subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage | 138 |
| d) Tatherrschaftslehre                                        | 138 |
| II. Täterschaft                                               | 139 |
| 1. Besondere Deliktstypen und Täterschaft                     | 139 |
| 2. Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2)                               | 139 |
| a) Grundlagen                                                 | 139 |
| b) Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                       | 140 |
| c) Voraussetzungen                                            | 141 |
| aa) Gemeinsamer Tatplan                                       | 141 |
| bb) Gemeinsame Tatausführung                                  | 142 |
| d) Sonderproblem: Sukzessive Mittäterschaft                   | 143 |
| 3. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2)                | 144 |
| a) Grundlagen                                                 | 144 |
| b) Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                       | 145 |
| c) Voraussetzungen                                            | 145 |
| aa) Herbeiführung des Erfolgs durch Handlung des Vordermanns  | 145 |
| bb) Zurechnung bei Tatherrschaft                              | 145 |
| cc) Subjektiver Tatbestand                                    | 149 |
| III. Teilnahme                                                | 149 |
| 1. Grundlagen                                                 | 149 |
| a) Grundsatz der limitierten Akzessorietät                    | 149 |
| b) Akzessorietätslockerungen                                  | 149 |
| 2. Anstiftung                                                 | 150 |
| a) Grundlagen                                                 | 150 |
| b) Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                       | 150 |
| c) Voraussetzungen                                            | 151 |
| aa) Objektiver Tatbestand                                     | 151 |
| bb) Subjektiver Tatbestand                                    | 153 |
| 3. Beihilfe                                                   | 155 |
| a) Grundlagen                                                 | 155 |
| b) Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                       | 155 |
| c) Voraussetzungen                                            | 155 |
| aa) Objektiver Tatbestand                                     | 155 |
| bb) Subjektiver Tatbestand                                    | 159 |
| 4. Sonderformen der Beteiligung                               | 160 |
| a) Versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 S. 1)                    | 160 |
| b) Vorbereitungshandlungen nach § 30 Abs. 2                   | 162 |
| Wiederholungsfragen zu § 6 (Täterschaft und Teilnahme)        | 164 |
| <b>§ 7 Irrtumslehre</b>                                       | 165 |
| I. Grundlagen                                                 | 165 |
| II. Irrtümer über Elemente des Tatbestands                    | 166 |
| 1. Tatbestandsirrtum gem. § 16 Abs. 1                         | 166 |
| 2. Sonderfälle                                                | 167 |
| a) Irrtum über den Kausalverlauf                              | 167 |

|                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------|-----|
| b) Irrtum über das Tatobjekt (error in persona vel objecto)        | 169 |
| c) Fehlgehen der Tat (aberratio ictus)                             | 169 |
| aa) Grundkonstellation                                             | 169 |
| bb) Abgrenzung zu anderen Konstellationen                          | 170 |
| d) Grenzbereich zwischen aberratio ictus und error in persona      | 171 |
| aa) Gemeinsames Auftreten von error in persona und aberratio ictus | 171 |
| bb) Mittelbare Konkretisierung in den Distanzfällen                | 171 |
| III. Verbotsirrtum                                                 | 173 |
| 1. Erscheinungsformen des Verbotsirrtums                           | 173 |
| a) Direkter Verbotsirrtum                                          | 173 |
| b) Indirekter Verbotsirrtum (Erlaubnisirrtum)                      | 174 |
| 2. Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums                               | 174 |
| IV. Erlaubnistatbestandsirrtum                                     | 175 |
| 1. Grundlagen                                                      | 175 |
| 2. Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                            | 175 |
| 3. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums                    | 177 |
| a) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen                    | 177 |
| b) Vorsatztheorie                                                  | 177 |
| c) Strenge Schuldtheorie                                           | 177 |
| d) Eingeschränkte Schuldtheorien                                   | 177 |
| aa) Unrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie               | 178 |
| bb) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie           | 178 |
| 4. Abgrenzung zum sog. Doppelirrtum                                | 178 |
| V. Irrtum über Entschuldigungsgründe                               | 178 |
| VI. Irrtümer über persönliche Strafausschließungsgründe            | 179 |
| 1. Rechtliche Fehlvorstellungen                                    | 179 |
| 2. Tatsächliche Fehlvorstellungen                                  | 180 |
| VII. Irrtumskonstellationen bei Tatbeteiligung mehrerer            | 180 |
| 1. Grundlagen                                                      | 180 |
| 2. Error in persona beim Vordermann                                | 181 |
| a) Anstiftung                                                      | 181 |
| b) Mittelbare Täterschaft                                          | 182 |
| 3. Irrtümer beim Hintermann                                        | 182 |
| VIII. Irrtümer zugunsten des Irrenden im Überblick                 | 184 |
| IX. Irrtümer zu Ungunsten des Irrenden im Überblick                | 185 |
| Wiederholungsfragen zu § 7 (Irrtumslehre)                          | 185 |
| <b>§ 8 Versuch und Rücktritt</b>                                   | 187 |
| I. Der strafbare Versuch (§§ 22, 23)                               | 187 |
| 1. Grundlagen                                                      | 187 |
| 2. Verwirklichungsstufen der vorsätzlichen Tat                     | 188 |
| 3. Strafgrund des Versuchs                                         | 189 |
| 4. Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit                        | 189 |
| a) Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                            | 189 |
| b) Vorprüfung                                                      | 190 |
| c) Tatentschluss                                                   | 190 |
| aa) Bewusst unsichere Tatsachengrundlage                           | 190 |
| bb) Abgrenzung zur bloßen „Tatgeneigtheit“                         | 191 |

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| cc) Entschluss mit Rücktrittsvorbehalt                                | 191 |
| d) Unmittelbares Ansetzen                                             | 191 |
| aa) Grundlagen                                                        | 191 |
| bb) Problemfälle                                                      | 192 |
| 5. Besonderheiten bei mehreren Tatbeteiligten                         | 197 |
| a) Mittelbare Täterschaft                                             | 197 |
| b) Mittäterschaft                                                     | 198 |
| 6. Der untaugliche Versuch                                            | 200 |
| II. Rücktritt vom Versuch (§ 24)                                      | 202 |
| 1. Grundlagen                                                         | 202 |
| a) Systematische Stellung des Rücktritts                              | 202 |
| b) Begründung der Straffreiheit                                       | 202 |
| aa) Kriminalpolitische Theorie                                        | 202 |
| bb) Verdienstlichkeitstheorie                                         | 203 |
| cc) Strafzwecktheorie                                                 | 203 |
| 2. Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                               | 204 |
| 3. Rücktritt des Einzeltäters, § 24 Abs. 1 S. 1                       | 204 |
| a) Kein Fehlschlag des Versuchs                                       | 205 |
| aa) Fallgruppen des Fehlschlags                                       | 205 |
| bb) Fehlschlag bei Fortsetzungsmöglichkeit                            | 207 |
| b) Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch                   | 208 |
| aa) Maßgeblicher Zeitpunkt                                            | 208 |
| bb) Sonderproblem: Erreichung eines außertatbestandlichen Ziels       | 209 |
| c) Rücktrittshandlung                                                 | 211 |
| aa) Unbeendeter Versuch: Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat      | 211 |
| bb) Beendeter Versuch: Vollendungsverhinderung                        | 212 |
| d) Freiwilligkeit                                                     | 216 |
| 4. Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, § 24 Abs. 2                    | 217 |
| a) Kein Fehlschlag                                                    | 217 |
| b) Rücktrittshandlung                                                 | 218 |
| aa) Ernsthaftes Bemühen bei Ausbleiben der Vollendung                 | 218 |
| bb) Ernsthaftes Bemühen bei Eintritt der Vollendung                   | 218 |
| c) Freiwilligkeit                                                     | 219 |
| 5. Teilrücktritt                                                      | 219 |
| III. Tätige Reue                                                      | 220 |
| Wiederholungsfragen zu § 8 (Versuch und Rücktritt)                    | 220 |
| <b>§ 9 Fahrlässigkeitsdelikte</b>                                     | 221 |
| I. Grundlagen                                                         | 221 |
| II. Erscheinungsformen                                                | 222 |
| III. Hinweise zur gutachterlichen Prüfung                             | 223 |
| IV. Der Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdelikts                    | 224 |
| 1. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung                               | 224 |
| a) Bestimmung von Inhalt und Umfang der Sorgfaltspflicht              | 224 |
| aa) Grundlagen                                                        | 224 |
| bb) Besonderheiten bei der Bestimmung der objektiven Sorgfaltspflicht | 225 |
| b) Objektive Vorhersehbarkeit                                         | 228 |

## Inhalt

---

|                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2. Objektive Zurechnung                                                               | 229 |
| a) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers                                   | 229 |
| b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang                                                     | 230 |
| c) Schutzzweckzusammenhang                                                            | 233 |
| V. Weitere Voraussetzungen der Strafbarkeit                                           | 233 |
| 1. Rechtswidrigkeit                                                                   | 233 |
| 2. Schuld                                                                             | 234 |
| a) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung                                              | 234 |
| b) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens                                              | 235 |
| VI. Besonderheiten bei Täterschaft und Teilnahme                                      | 235 |
| VII. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, insbesondere erfolgsqualifizierte Delikte | 236 |
| 1. Grundlagen                                                                         | 236 |
| 2. Erfolgsqualifizierte Delikte                                                       | 236 |
| a) Grundlagen                                                                         | 236 |
| b) Der gefahrspezifische Zusammenhang als besondere Voraussetzung                     | 236 |
| c) Versuch und Rücktritt                                                              | 237 |
| aa) Erfolgsqualifizierter Versuch                                                     | 237 |
| bb) Versuch der Erfolgsqualifikation                                                  | 238 |
| Wiederholungsfragen zu § 9 (Fahrlässigkeitsdelikte)                                   | 239 |
| <b>§ 10 Unterlassungsdelikte</b>                                                      | 240 |
| I. Grundlagen                                                                         | 240 |
| II. Der Tatbestand des unechten Unterlassungsdelikts                                  | 242 |
| 1. Abgrenzung von Tun und Unterlassen                                                 | 242 |
| a) Theorie vom Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit                                         | 242 |
| b) Theorie vom Energieeinsatz                                                         | 243 |
| c) Problematische Fallgruppen                                                         | 243 |
| aa) Ärztlicher Behandlungsabbruch                                                     | 243 |
| bb) Abbruch von Rettungsbemühungen                                                    | 244 |
| 2. Unterlassen trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit                             | 245 |
| 3. Quasi-Kausalität                                                                   | 246 |
| 4. Objektive Zurechnung                                                               | 248 |
| 5. Garantenstellung                                                                   | 249 |
| a) Grundlagen                                                                         | 249 |
| aa) Formelle Rechtspflichtenlehre                                                     | 249 |
| bb) Materielle Theorien                                                               | 249 |
| b) Die Garantenstellungen im Einzelnen                                                | 250 |
| aa) Beschützergaranten                                                                | 250 |
| bb) Überwachungsgaranten                                                              | 252 |
| c) Fazit und Kritik                                                                   | 254 |
| 6. Entsprechungsklausel                                                               | 255 |
| 7. Subjektiver Tatbestand und Irrtumsfragen                                           | 255 |
| III. Rechtswidrigkeit                                                                 | 256 |
| IV. Schuld                                                                            | 257 |
| V. Versuch und Rücktritt beim unechten Unterlassungsdelikt                            | 257 |
| 1. Versuch                                                                            | 257 |
| 2. Rücktritt                                                                          | 258 |

## Inhalt

---

|                                                                   |            |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| VI. Fahrlässigkeit und Unterlassen                                | 259        |
| 1. Besonderheiten beim Aufbau                                     | 259        |
| 2. Abgrenzung von Tun und Unterlassen beim Fahrlässigkeitsdelikt  | 260        |
| Wiederholungsfragen zu § 10 (Unterlassungsdelikte)                | 261        |
| <b>§ 11 Einführung in die Konkurrenzlehre</b>                     | <b>262</b> |
| I. Konkurrenzen bei der Verwirklichung mehrerer Straftatbestände  | 262        |
| 1. Grundlagen                                                     | 262        |
| 2. Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit                        | 263        |
| a) Handlungseinheit                                               | 263        |
| aa) Handlung im natürlichen Sinn                                  | 263        |
| bb) Handlung im rechtlichen Sinn                                  | 263        |
| b) Handlungsmehrheit                                              | 264        |
| 3. Aussonderung der Fälle unechter Konkurrenz                     | 264        |
| a) Anwendungsbereich von § 52 (Fälle scheinbarer Idealkonkurrenz) | 264        |
| b) Anwendungsbereich von § 53 (Fälle scheinbarer Realkonkurrenz)  | 265        |
| 4. Ergebnis: Tateinheit oder Tatmehrheit                          | 266        |
| II. In dubio pro reo und Wahlfeststellung                         | 267        |
| 1. In dubio pro reo                                               | 267        |
| 2. Wahlfeststellung                                               | 268        |
| Wiederholungsfragen zu § 11 (Einführung in die Konkurrenzlehre)   | 270        |
| <b>Literaturverzeichnis</b>                                       | <b>271</b> |
| <b>Stichwortverzeichnis</b>                                       | <b>275</b> |

## § 1 Einführung in die Grundlagen des Strafrechts

### I. Das Strafrecht in der Rechtsordnung

Das Strafrecht ist der Teil der Rechtsordnung, in dem sowohl die Reichweite und die Konsequenzen strafbaren Verhaltens als auch dessen Feststellung im Rahmen eines Strafprozesses geregelt sind. Man unterscheidet zwischen dem **materiellen Strafrecht**, dem sich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Straftat entnehmen lassen, und dem **formellen Strafrecht**, das die Regeln des Strafverfahrens enthält. Es geht hier ganz offensichtlich um die Ausübung von hoheitlichem Zwang gegenüber dem Bürger, so dass das Strafrecht systematisch dem öffentlichen Recht zugeordnet werden kann.<sup>1</sup> Es wird aber aufgrund seiner historisch begründeten Sonderstellung in Forschung und Lehre traditionell zu Recht als **eigenständige Materie** neben dem Zivilrecht und dem öffentlichen Recht behandelt.

1

### II. Der Begriff der Strafe

Was genau macht das Besondere der staatlichen Strafe aus? Zunächst ist zu klären, was der **Begriff der Strafe** beinhaltet. Das ist weniger leicht, als es auf den ersten Blick scheint. Die Strafe ist ein Phänomen mit vielen Gesichtern. Man kennt sie nicht nur als staatliche Maßnahme im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten. Im pädagogischen Bereich sprechen wir bei erzieherisch motivierten Reaktionen der Eltern auf unerwünschtes Verhalten ihrer Kinder von „Strafen“; und auch wenn der Schiedsrichter einen Fußballspieler mit „Rot“ vom Platz schickt, wird dieser Begriff verwendet. Generell handelt es sich bei einer Strafe also um ein **Übel**, das einem anderen als **Reaktion auf dessen Fehlverhalten** zugefügt wird und das zugleich eine **Missbilligung** dieses Verhaltens zum Ausdruck bringt.

2

Eine **staatliche Strafe** ist dementsprechend eine Übelzufügung, die (auf gesetzlicher Grundlage)<sup>2</sup> als missbilligende Reaktion auf eine festgestellte schuldhaft Tatbegehung von einem Gericht verhängt wird. Dazu zählen als **Hauptstrafen** die Geld- und Freiheitsstrafe sowie die in § 44 StGB<sup>3</sup> geregelte **Nebenstrafe**. Dabei ist nicht die Belastung das wesentliche Element der Strafe. Denn eine staatlich auferlegte Geldzahlungspflicht gibt es auch in Form von Steuern, ohne dass man dabei ernstlich von einer „Geldstrafe“ sprechen könnte. Entscheidend ist vielmehr, dass die Belastung angeordnet wird, um dem Betroffenen die Begehung einer Straftat als besonders missbilligenswerte Handlung vorzuhalten. Eine spezifische Belastungswirkung der Geldstrafe ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass sie sich bei Nichtzahlung in eine Freiheitsstrafe umwandeln lässt (sog. Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB).<sup>4</sup>

3

Nicht zu den echten Kriminalstrafen, sondern lediglich zu den strafrechtlichen Sanktionen im weiten Sinn werden die in §§ 61 ff. normierten **Maßregeln der Besserung und Sicherung** gezählt. Sie dienen, so wird überwiegend argumentiert, ausschließlich der Prävention von Straftaten und seien daher von einer an der „Schuld“ des Täters

4

1 S. Rengier, AT § 2 Rn. 1.

2 Zum Gesetzlichkeitsprinzip s. unten § 2 Rn. 2 ff.

3 Alle nicht näher bezeichneten Paragraphen sind im Folgenden solche des StGB.

4 Vgl. Roxin/Greco, AT I § 2 Rn. 1g.

## § 1 Einführung in die Grundlagen des Strafrechts

orientierten Strafe abzugrenzen. Man spricht insofern vom **zweispurigen System** strafrechtlicher Sanktionen.<sup>5</sup>

### III. Aufgabe des Strafrechts und Zwecke der Strafe

- 5 Die oben vorgenommene begriffliche Umschreibung der Strafe sagt noch nichts darüber aus, welche **Ziele** man mit ihrer Zufügung verfolgt. Dabei wird oft zwischen der **Aufgabe des Strafrechts** im Ganzen und dem **Zweck der Strafe**, die im konkreten Einzelfall verhängt wird, unterschieden.<sup>6</sup>

#### 1. Aufgabe des Strafrechts

- 6 Als **Aufgabe des Strafrechts** gilt üblicherweise die Verhinderung von Verhaltensweisen, welche die von der jeweiligen Strafnorm geschützten Güter und Interessen beeinträchtigen. Man spricht in diesem Zusammenhang von den jeweils geschützten Rechtsgütern.<sup>7</sup> Beim Totschlag gem. § 212 ist dies bspw. das Rechtsgut Leben, beim Diebstahl gem. § 242 das Eigentum. Die in den Straftatbeständen zwar nicht ausdrücklich, aber doch sinngemäß enthaltene Verhaltensregel („Du sollst nicht töten“; „Du sollst nicht stehlen“) sowie die Androhung von Strafe für den Fall der Missachtung dieser Regel sollen die jeweiligen Rechtsgüter schützen. Es ist daher überzeugend, die Aufgabe des Strafrechts im **präventiven Rechtsgüterschutz** zu sehen.
- 7 Gerade die Verbindung von Verhaltensregel und Sanktionsandrohung soll diese Wirkung erzielen. Dass sich der **Zweck der Strafe**, die nach einem Verstoß im Einzelfall verhängt wird, von der eben beschriebenen **Aufgabe des Strafrechts** grundlegend unterscheidet, ist vor diesem Hintergrund nicht selbstverständlich. Das wird im Folgenden näher beleuchtet.

#### 2. Zwecke der Strafe

- 8 Über die Frage der **Strafzwecke** wird buchstäblich seit Jahrtausenden gestritten. Kein kluger Mensch straft, so formuliert *Seneca*, weil eine Tat begangen wurde, sondern damit keine mehr begangen wird.<sup>8</sup> Es geht nach ihm also nicht um die Vergeltung zurückliegender, sondern um die Verhinderung zukünftiger Taten. Ansätze, die in dieser Weise auf Prävention setzen, nennt man wegen ihrer Bezugnahme auf reale gesellschaftliche Auswirkungen der Strafe **relative Theorien**.
- 9 Man unterscheidet innerhalb der relativen Ansätze zwischen **General- und Spezialprävention**.<sup>9</sup> Die erstgenannte nimmt die Einwirkung der Strafe auf die Allgemeinheit in den Blick, sei es durch Abschreckung (negative Generalprävention) oder durch Wiederherstellung des durch die Straftat erschütterten Rechtsfriedens (positive Generalprävention). Bei der Spezialprävention geht es um die Wirkungen der Strafe auf den Bestraften selbst, die als Abschreckung und Sicherung (negative Spezialprävention) sowie Besserung bzw. Resozialisierung (positive Spezialprävention) beschrieben werden.

5 Dazu näher *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen Rn. 334 ff.; die klare Unterscheidbarkeit von Strafen und Maßregeln wird vor allem im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung in Zweifel gezogen, s. dazu nur *Höffler/Kaspar*, ZStW 124 (2012), 87 (123) sowie *Kaspar*, ZStW 127 (2015), 654 ff.

6 Vgl. *Roxin/Greco*, AT I § 3 Rn. 1.

7 Umfassend *Roxin/Greco*, AT I § 2 Rn. 7 ff. Zum Prinzip des Rechtsgüterschutzes s. auch unten § 2 Rn. 30 ff.

8 *Seneca*, De ira, liber I, XIX-7, zitiert nach *Roxin/Greco*, AT I, § 3 Rn. 11.

9 S. näher *Roxin/Greco*, AT I § 3 Rn. 11 ff.

## III. Aufgabe des Strafrechts und Zwecke der Strafe

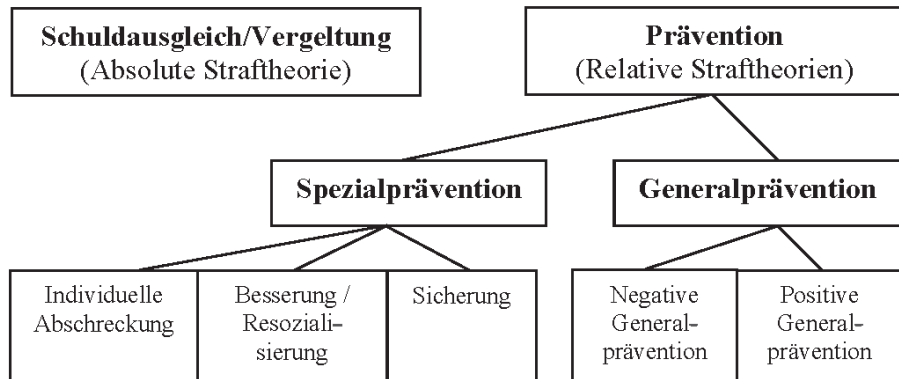
## § 1

Die klassische, u.a. auf *Kant* und *Hegel* zurückgehende Straftheorie sieht die Legitimation der Strafe dagegen in der **Vergeltung** der Tatschuld, was heute oft als **Schuldausgleich** bezeichnet wird.<sup>10</sup> Die Strafe trägt ihre Rechtfertigung nach dieser Sichtweise quasi in sich selbst, ohne dass man darüber hinausgehende gesellschaftlich sinnvolle Ziele wie Prävention verfolgen müsste. Das ist gemeint, wenn von einer **absoluten Theorie** gesprochen wird.

10

Somit ergibt sich im Überblick folgendes Bild der Straftheorien:

11



Der **Gesetzgeber** hat die Frage der Strafzwecke nicht eindeutig geregelt. Zwar wird in § 46 Abs. 1 S. 1 die **Schuld** als „Grundlage“ der **Strafzumessung** bezeichnet. Das weist aber nur auf eine allgemeine Relevanz von Schuldaspekten hin und beinhaltet keine explizite Regelung des Zwecks der Strafe. In § 46 Abs. 1 S. 2 wird die Wirkung der Strafe auf den Täter und damit ein spezialpräventiver Aspekt erwähnt; die in den §§ 44 Abs. 1 S. 2, 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 und 59 Abs. 1 erwähnte „Verteidigung der Rechtsordnung“ wiederum ist der Generalprävention zuzuordnen.

12

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass heute oft sog. **Vereinigungstheorien** vertreten werden, bei denen absolute und relative Zielsetzungen kombiniert werden. Die Rechtsprechung etwa vertritt in der Sache eine **vergeltende Vereinigungstheorie**,<sup>11</sup> bei der die Schuldvergeltung den Vorrang vor den nur ergänzend zu berücksichtigenden präventiven Zwecken genießt. Dabei stellt sich allerdings stets die Frage, ob durch eine schlichte Kumulation von Zielsetzungen die gleich zu besprechenden Schwächen der einzelnen Ansätze überwunden werden können.

13

Richtigerweise lässt sich die Bestrafung eines Menschen nur auf **präventive Zwecke** stützen.<sup>12</sup> Vergeltung, Schuldausgleich oder auch „Tadel“ als Selbstzweck kommen dafür nicht in Betracht. Denn damit wird nur das Wesen der Strafe umschrieben. Die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs setzt aber einen externen, d.h. vom Inhalt der Maßnahme unterscheidbaren Zweck voraus. Darüber hinaus muss der Staat rational diskutierbare und prinzipiell empirisch überprüfbare Zwecke verfolgen. Dies resultiert aus dem verfassungsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, der auch hier

14

<sup>10</sup> Dazu ausführlich *Roxin/Greco*, AT I § 3 Rn. 2 ff.

<sup>11</sup> Vgl. *Roxin/Greco*, AT I § 3 Rn. 33 ff.

<sup>12</sup> S. zum Folgenden ausführlich *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit, S. 134 ff. sowie 631 ff.

## § 1 Einführung in die Grundlagen des Strafrechts

in vollem Umfang Geltung beanspruchen kann.<sup>13</sup> Diesen Anforderungen genügen Vergeltung und Schuldgleich in keiner Weise.

- 15 Aber auch die **Spezialprävention** als tragender Strafzweck ist – selbst in Form ihrer oft hervorgehobenen „positiven“ Variante der Resozialisierung – mit **vielfältigen Problemen** verbunden.<sup>14</sup> Dazu zählen die Bestimmbarkeit der spezialpräventiv sinnvollsten Reaktion sowie die umstrittene Eignung einer Strafe zur „Besserung“ des Bestraften. Nicht zuletzt wäre es mit dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung unvereinbar, wenn selbst auf schwerste Straftaten nicht resozialisierungsbedürftiger oder -williger Täter gar nicht reagiert würde. Resozialisierung ist daher unbestritten ein wichtiger **Grundsatz der Vollzugsgestaltung**,<sup>15</sup> kann aber nach hier vertretener Auffassung weder die Strafandrohung noch ihre Verhängung legitimieren.
- 16 Das geltende Strafrecht lässt sich daher am besten mit einer **Kombination aus negativer und positiver Generalprävention** erklären und rechtfertigen. Entgegen der oft geäußerten Kritik beinhaltet das weder einen Verstoß gegen die Menschenwürde noch eine Tendenz zu besonders harter Bestrafung. Gerade weil die empirischen Forschungsergebnisse zur Abschreckungswirkung der Strafe sehr ambivalent sind und offenbar ein breiter Spielraum von Sanktionen existiert, die von der Bevölkerung als Wiederherstellung des Rechtsfriedens akzeptiert werden, zwingt eine an **verhältnismäßiger Generalprävention** orientierte Theorie zur Zurückhaltung bei der Verhängung und Bemessung von staatlicher Strafe.<sup>16</sup>
- 17 Folgt man dieser Ansicht, ist eine strikte Trennung zwischen der oben erwähnten **Aufgabe des Strafrechts** und dem **Zweck der konkret verhängten Strafe** nicht mehr sinnvoll durchführbar. Es geht jeweils um **präventiven Rechtsgüterschutz**. Der einzige Unterschied liegt in der zeitlichen Perspektive: Die Strafandrohung steht naturgemäß vor der Tatbegehung und soll zu diesem Zeitpunkt ihre (generalpräventive) Wirkung entfalten. Die Strafe dagegen folgt der Tatbegehung zeitlich nach und realisiert die ursprünglich nur „auf dem Papier“ stehende Strafandrohung. Auf diese Weise soll neben der Abschreckungswirkung gegenüber dem Bestraften wie der Allgemeinheit auch der durch die Tat erschütterte Rechtsfriede wiederhergestellt werden. Dabei ist auf die Art und Schwere des Delikts einzugehen, die das Ausmaß der Rechtsfriedensstörung beeinflussen. Auch hier geht es aber letztlich um die Stabilisierung der Rechtsordnung und damit um Prävention. Zweckfreie Schuldvergeltung kommt aus den eben erwähnten Gründen nicht in Betracht.

### Wiederholungsfragen zu § 1 (Grundlagen des Strafrechts)

1. Erläutern Sie den Begriff der Strafe. (Rn. 2 f.)
2. Welche staatlichen Strafen können von den Gerichten verhängt werden und wo sind diese geregelt? (Rn. 3)

13 S. dazu sogleich § 2 Rn. 26 ff.

14 S. die Kritikpunkte bei *Roxin/Greco*, AT I § 3 Rn. 16 ff.; *Kaspar*, StV 2014, 250 ff.

15 Vgl. etwa BVerfGE 35, 202. Das ist auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder festgeschrieben, vgl. etwa Art. 2 S. 2 BayStVollzG, wonach der Vollzug das Ziel der Resozialisierung verfolgt und „die Gefangenen befähigen [soll], künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag)“.

16 S. näher *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit, S. 636 ff. sowie *ders.*, Gutachten, S. C 23 ff.

3. Was ist mit der „Zweispurigkeit“ des Systems strafrechtlicher Sanktionen gemeint? (Rn. 4)
4. Welche Theorien über die mit staatlicher Strafe verfolgten Zwecke sind Ihnen bekannt? (Rn. 8 ff.)

## § 2 Prinzipien des materiellen Strafrechts und Strafanwendungsrecht

- 1 Nicht nur das Strafverfahrensrecht, sondern auch das materielle Strafrecht wird von (teilweise nicht ausdrücklich gesetzlich geregelten) Prinzipien beherrscht. Die Wichtigsten werden im Folgenden kurz dargestellt. Anschließend wird auf die jeder Prüfung der Strafbarkeit nach dem StGB vorgelagerte Frage eingegangen, ob im konkreten Fall deutsches Strafrecht überhaupt anwendbar ist.

### I. Prinzipien des materiellen Strafrechts

#### 1. Gesetzlichkeitsprinzip („nulla poena sine lege“)

- 2 Das Gesetzlichkeitsprinzip ist in Art. 103 Abs. 2 GG sowie auf einfachgesetzlicher Ebene in § 1 des StGB geregelt.<sup>1</sup> Der identische Wortlaut beider Vorschriften lautet:  
„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.
- 3 a) **Grundlagen.** Beim Gesetzlichkeitsprinzip handelt es sich um einen wichtigen rechtsstaatlichen Grundsatz, der durch seine Verankerung in **Art. 103 Abs. 2 GG** als **grundrechtsgleiches Recht** ausgestaltet ist; das Prinzip beinhaltet also ein Abwehrrecht des Bürgers gegenüber dem Staat, dessen Verletzung im Wege einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann. Es geht dabei, verkürzt gesagt, um das Prinzip „Keine Strafe ohne Gesetz“, lateinisch: „nulla poena sine lege“.
- 4 **Zwei Zielrichtungen** lassen sich unterscheiden. Zum einen soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber (und nicht erst der Rechtsanwender im Einzelfall) über die Strafbarkeit eines Verhaltens entscheidet. Damit sind das **Demokratieprinzip** (Art. 20 I GG) und der Aspekt der **Gewaltenteilung** angesprochen.<sup>2</sup> Zugleich soll sich der Bürger durch die Lektüre des Gesetzes darüber informieren können, ob er sich mit seinem Verhalten strafbar macht oder nicht. Hier geht es um **Vertrauensschutz** und **Rechtssicherheit**.<sup>3</sup>
- 5 Der Strafrechtler und Kriminologe *Franz v. Liszt* hat in diesem Zusammenhang das Strafgesetzbuch als „**Magna Charta des Verbrechers**“ bezeichnet.<sup>4</sup> Dabei kommt zwar die vertrauensschützende Funktion des Gesetzlichkeitsprinzips gut zum Ausdruck; zweifelhaft ist dagegen die Prämisse, dass dieser Schutz gerade „dem Verbrecher“ zugutekommt. Denn wer sich in einer Weise verhält, die im Strafgesetzbuch oder in sonstigen Gesetzen nicht hinreichend klar als Straftat definiert ist, und sich bei einer gerichtlichen Überprüfung auf das Gesetzlichkeitsprinzip beruft, hat definitionsgemäß gerade kein „Verbrechen“ begangen! Es geht schlicht um die Grenze zwischen legalem und strafbarem Verhalten, auf die sich jeder gegenüber dem Staat berufen kann. Treffender ist es daher, die Strafgesetze vor diesem Hintergrund als „**Magna Charta des Bürgers**“<sup>5</sup> zu bezeichnen.

1 Vgl. auch Art. 7 EMRK.

2 *Roxin/Greco*, AT I § 5 Rn. 20 f.

3 *Roxin/Greco*, AT I § 5 Rn. 19.

4 *V. Liszt*, Aufsätze und Vorträge II, S. 80.

5 Vgl. *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, S. 1 Fn. 2.

Das Gesetzlichkeitsprinzip gilt nach herrschender Ansicht nur für die **materiellen Voraussetzungen** der Strafbarkeit<sup>6</sup> sowie deren Rechtsfolgen,<sup>7</sup> nicht dagegen für die Frage der **prozessualen Verfolgbarkeit**. Daher wurde die (sehr umstrittene) rückwirkende Aufhebung der Verjährung des Mordtatbestands<sup>8</sup> vom BVerfG nicht beanstandet.<sup>9</sup>

**b) Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips.** Das Gesetzlichkeitsprinzip enthält vier wichtige **Ausprägungen**, die teilweise vom Gesetzgeber, teilweise vom Richter als Rechtsanwender zu beachten sind. Sie lassen sich Art. 103 Abs. 2 GG sowie dem wortgleichen § 1 StGB entnehmen.

**aa) Bestimmtheitsgebot („nulla poena sine lege certa“)**

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich **bestimmt** war, bevor die Tat begangen wurde“.

Der Gesetzgeber ist gehalten, im Sinne der oben erwähnten Orientierungsfunktion für den Bürger hinreichend klar zu beschreiben, welches Verhalten strafbar sein soll. Das schließt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und generalklauselartiger Elemente nicht unbedingt aus.<sup>10</sup> Denn ein abstrakt-generelles Gesetz kann naturgemäß nie alle Umstände des Einzelfalls enthalten. Ex ante bestehende Unklarheiten über die Reichweite der Norm lassen sich daher nicht vollständig vermeiden. Auch wird es für ausreichend gehalten, wenn eher unbestimmte Normen (vgl. etwa die Untreue, § 266) im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung präzisiert und konkretisiert werden.<sup>11</sup> Das ist eine pragmatische Sichtweise, die aber nicht als Relativierung des verfassungsrechtlichen Auftrags an den Gesetzgeber verstanden werden sollte, von vornherein in hinreichender Weise für Klarheit zu sorgen.

Unzulässig sind völlig allgemein gehaltene und damit letztlich keinerlei Rechtssicherheit schaffende Generalklauseln wie die früher existierende Strafbarkeit von „grobem Unfug“. Auch der in der Zeit des Nationalsozialismus eingeführte § 2 Abs. 1 RStGB fällt hierunter:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient“.

Es liegt auf der Hand, dass diese Vorschrift einen eindeutigen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot enthielt.

**bb) Rückwirkungsverbot („nulla poena sine lege praevia“)**

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.

6 Unumstritten ist die volle Geltung im Bereich der Normen des Besonderen Teils, die die Voraussetzungen der einzelnen Delikte enthalten. Im Bereich des Allgemeinen Teils wird teilweise von einer weniger strengen Geltung ausgegangen, vgl. dazu nur *Roxin/Greco*, AT I § 5 Rn. 41 f.

7 S. nur BVerfGE 25, 269 ff. sowie *Kaspar*, Gutachten, S. C 86 ff.

8 Die Unverjährbarkeit des Mordtatbestands wurde eingeführt durch das 16. StrÄG vom 16.7.1979; BGBl. I, 1046.

9 BVerfGE 25, 269 (286 ff.).

10 MüKo-StGB-Schmitz, § 1 Rn. 55; *Birkenstock*, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, 2004, S. 103 ff.

11 BVerfGE 126, 170 (196 f.). S. näher zum Problemkreis *Kaspar* GA 2025, 241.

## § 2 Prinzipien des materiellen Strafrechts und Strafanwendungsrecht

- 11 Das Gesetzlichkeitsprinzip garantiert weiterhin, dass eine Strafe nur verhängt werden darf, wenn die Strafbarkeit schon vor der Tatbegehung gesetzlich geregelt war. Das lässt sich auch der Regelung zur zeitlichen Geltung in § 2 Abs. 1 entnehmen. Im Bereich des Strafrechts wird besonders darauf geachtet, dass niemand nachträglich für ein ursprünglich legales Verhalten bestraft wird oder eine härtere Strafe als die zum Tatzeitpunkt gesetzlich vorgesehene erhält. Das liegt nicht nur an der gravierenden Freiheitsbeeinträchtigung, die dem Bürger durch Strafe droht, sondern auch an der in historischer Hinsicht durchaus begründeten Angst, dass das Strafrecht für aktuelle politische Zwecke missbraucht wird. Der Rechtsstaat schützt den Bürger also in seinem Vertrauen, nicht von einer ad hoc und willkürlich getroffenen strafrechtlichen Entscheidung überrascht zu werden.
- 12 Da Art. 103 II GG ein Abwehrrecht des Bürgers enthält, ist eine Rückwirkung **zugunsten** des Betroffenen ohne Weiteres möglich, was auch in § 2 Abs. 3 zum Ausdruck kommt. Wird ein Strafraum bspw. während einer noch andauernden Straftat durch eine Reform gesenkt, ist bei der Aburteilung dieser neue, mildere Rahmen (rückwirkend) anzuwenden.
- 13 Das Rückwirkungsverbot gilt gem. § 2 Abs. 6 nur für Strafen, aber **nicht** für die **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Hier zeigt sich eine praktisch relevante Konsequenz der Trennung des Sanktionensystems in zwei Spuren. Die rückwirkende Einführung von nachträglicher Sicherungsverwahrung sowie die Aufhebung der 10-Jahres-Höchstgrenze der Sicherungsverwahrung auch für Altfälle wurden nur deshalb nicht als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG angesehen, weil das BVerfG (im Gegensatz zum EGMR)<sup>12</sup> mehrfach entschieden hat, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine „Strafe“ handelt.<sup>13</sup> Im Hinblick auf die eben erwähnten Grundgedanken des Rückwirkungsverbots wäre eine Einbeziehung der Sicherungsverwahrung in den Schutzbereich von Art. 103 Abs. 2 GG überzeugender gewesen.<sup>14</sup>

### cc) Analogieverbot („nulla poena sine lege stricta“)

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die **Strafbarkeit gesetzlich bestimmt** war, bevor die Tat begangen wurde“.

- 14 Rechtsstaatlicher Vertrauensschutz wird auch dadurch gewährleistet, dass die analoge Anwendung einer strafrechtlichen Norm zulasten des Betroffenen nicht in Frage kommt. Das Verhalten muss also noch unter den **möglichen Wortsinn** einer Strafnorm fallen, um eine Strafbarkeit zu begründen. Wird diese **Wortlautgrenze** überschritten, ist der Bereich der verbotenen Analogie erreicht. Als historisches Beispiel kann auf das Abzweigen von elektrischer Energie aus einer fremden Stromleitung verwiesen werden. Das erschien zwar strafwürdig, konnte aber nicht unter § 242 subsumiert werden, da Strom kein körperlicher Gegenstand und damit keine „Sache“ im Sinne der Verbotsnorm ist. Da zum damaligen Zeitpunkt § 248c noch nicht existierte, blieb der Handelnde straffrei. Weder eine rückwirkende Anwendung von § 248c noch eine analoge Anwendung von § 242 kamen vor dem Hintergrund des Gesetzlichkeitsprinzips in Betracht. In der Zeit zwischen 1935 und 1945 wäre eine Bestrafung dagegen ohne

12 EGMR, Urteil vom 17.12.2009, 19359/04 (= NJW 2010, 2495); mittlerweile aber differenzierend EGMR, Urteil vom 7.1.2016, 23279/14, insb. Rn. 181 f. (= NJW 2017, 1007 (1013)).

13 S. BVerfG NJW 2004, 739 (744) sowie BVerfG NJW 2011, 1931 (1937).

14 S. dazu Kaspar, ZStW 127 (2015), 654 ff. m.w.N.

Weiteres möglich gewesen aufgrund des damals geltenden § 2 Abs. 2 RStGB, der einen klaren Verstoß gegen das Analogieverbot enthielt:

„Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft“.

Eindeutiger kann man gesetzliches Unrecht, das willkürliche Bestrafung ermöglicht, 15  
kaum formulieren – ganz zu schweigen von dem logischen Fehler, dass hier ein Verhalten als „Tat“ bezeichnet wird, ohne dass klar wäre, anhand welchen Maßstabs dieses Vor-Urteil getroffen werden sollte.

Auch das Analogieverbot entfaltet seine Wirkung nur in eine Richtung. Normen, 16  
die zur Straflosigkeit oder zur Strafmilderung führen, können daher, da sich dies allein **zugunsten des Betroffenen** auswirkt, analog angewendet werden. Voraussetzung für einen derartigen Analogieschluss ist neben der **Vergleichbarkeit beider Sachverhalte** das Vorliegen einer **planwidrigen Gesetzeslücke**; es muss also insbesondere ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber ganz bewusst von einer Regelung abgesehen hat. Nur dann kann die betreffende Regelung durch einen Analogieschluss auf den zweiten Bereich erstreckt werden. Hierunter fällt z.B. die von manchen vorgeschlagene analoge Anwendung des Selbstbegünstigungsprivilegs bei der Strafvereitelung (§ 258 Abs. 5) auf andere typische Handlungen, mit denen eine eigene Strafbarkeit vermieden werden soll.<sup>15</sup>

#### dd) Verbot von Gewohnheitsrecht („nulla poena sine lege scripta“)

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit **gesetzlich** bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.

Schließlich kommt eine Strafbarkeit nur in Betracht, wenn sich dies aus einem **förmlichen Gesetz** ergibt, das vom Gesetzgeber verabschiedet wurde. Strafbegründendes Gewohnheitsrecht ist damit ausgeschlossen. Auch das lässt sich auf den erwähnten Gedanken des Vertrauensschutzes zurückführen, den gerade der „Blick ins Gesetz“ garantieren soll. Das seiner Natur nach nicht ausdrücklich kodifizierte Gewohnheitsrecht gewährleistet keine vergleichbare Rechtssicherheit. 17

Auch hier gilt, dass eine Wirkung **zugunsten** des Betroffenen möglich ist, etwa eine auf Gewohnheitsrecht gestützte Rechtfertigung.<sup>16</sup> Das betraf etwa das vor der Einführung von § 1631 Abs. 2 BGB weitgehend anerkannte, aber ungeschriebene Recht von Erziehungspersonen, Kinder aus pädagogischen Gründen maßvoll zu „züchtigen“. 18

### 2. Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“)

a) **Grundlagen.** Das materielle Strafrecht wird weiterhin vom **Schuldprinzip** beherrscht: Keine Strafe ohne Schuld, „nulla poena sine culpa“. Es gilt nach h.M. nur für die Strafe, nicht dagegen für die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62) begrenzt werden und gerade keine Schuld voraussetzen. Das Schuldprinzip als solches ist nicht ausdrücklich geregelt. Es wird vom BVerfG unter anderem aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet,<sup>17</sup> 19

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Nachweise bei Fischer, § 258 Rn. 36.

<sup>16</sup> S. dazu W/B/S, AT Rn. 402.

<sup>17</sup> BVerfGE 20, 323 (331).

## § 2 Prinzipien des materiellen Strafrechts und Strafanwendungsrecht

was aber nur teilweise überzeugen kann. Das wird dann deutlich, wenn man zwischen den verschiedenen **Funktionen des Schuldprinzips** unterscheidet.

- 20 **b) Schuldprinzip und Strafbegrenzung.** Nachvollziehbar ist es, wenn die **strafbegrenzende Funktion** des Schuldprinzips auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) oder andere Freiheitsgrundrechte wie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gestützt wird. Denn dies entspricht der klassischen, gegen den Staat gerichteten Abwehrfunktion der Grundrechte. Die Strafe als ein Übel, das zugleich einen Vorwurf enthält, darf danach weder gegen einen Unschuldigen verhängt werden, noch gegen Personen, die für ihr Handeln nicht verantwortlich sind (wie z.B. Volltrunkene oder Kinder). Das ergibt sich auf einfachgesetzlicher Ebene aus den §§ 19 und 20 sowie § 3 JGG.<sup>18</sup> Eine schuldhafte Begehung der Straftat ist eine unverzichtbare Voraussetzung der Strafe, man bezeichnet dies auch als **Strafbegründungsschuld**. Die Schwierigkeit besteht darin, ob und wie die Fähigkeit zu schuldhaftem Handeln präzise definiert und vor allem vor Gericht festgestellt werden kann.<sup>19</sup>
- 21 Bei der Frage der **Strafzumessungsschuld** geht es nicht um das „Ob“, sondern um das „Wie“ der Strafe. Hier ist die (auch vom BVerfG erhobene) Forderung zu beachten, dass eine Strafe das Maß der durch die Tat verwirklichten Schuld nicht übersteigen darf.<sup>20</sup> Es wäre danach bspw. ausgeschlossen, für einen Bagatelldiebstahl eine lange Haftstrafe zu verhängen, sog. **Schuldüberschreitungsverbot**. Auch in dieser Konstellation wirkt sich das Schuldprinzip also strafbarkeitsbegrenzend, damit freiheitserweiternd aus und kann auf die Menschenwürde und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützt werden.
- 22 **c) Schuldprinzip und Legitimation der Strafe.** Das Schuldprinzip hat aber auch eine (aus Sicht des Betroffenen) **negative Kehrseite**. Denn das Postulat einer schuldangemessenen Strafe beinhaltet nach der in der Rechtsprechung vorherrschenden vergeltenden Vereinigungstheorie auch, dass das vom Täter verwirklichte Schuldmaß nicht unterschritten werden darf. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass allein aus Gründen der Vergeltung oder des Schuldausgleichs gestraft werden darf und sogar gestraft werden muss, auch wenn im Einzelfall keinerlei präventive Bedürfnisse bestehen.
- 23 Ein solches **Schuldunterschreitungsverbot** im Sinne eines „nulla culpa sine poena“ ist nicht überzeugend. Es kann weder auf die Menschenwürde noch auf andere Freiheitsgrundrechte gestützt werden und lässt sich daher auch nicht als unproblematischer Teilaspekt des Schuldprinzips ausweisen. Denn der Verzicht auf Strafe bzw. die Strafmilderung sind eben gerade keine Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheiten. Warum sollte eine (vermeintlich) zu milde Freiheitsstrafe die Menschenwürde verletzen? Die Würde des Täters selbst kann dabei nicht ernsthaft gemeint sein, und auch auf die Opfer kann nicht überzeugend abgestellt werden. Diese sind vielleicht enttäuscht oder empört – aber nicht in ihrer Menschenwürde oder sonstigen Grundrechten verletzt, solange der Staat sie nicht mit einem das Unrecht der Tat völlig verharmlosenden Urteil geradezu verspottet.<sup>21</sup> Schließlich zwingt auch die Schutzfunktion der Grundrechte den Staat allenfalls im Ausnahmefall dazu, den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Bürger gerade mit den Mitteln des Strafrechts zu gewährleis-

18 S. unten § 5 Rn. 346 ff.

19 S. unten § 5 Rn. 339 ff.

20 BVerfGE 45, 187 (260).

21 Weigend, RW 2010, 39 (50 ff.).

## Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

Aberratio ictus 7 24 ff.

- Distanzfälle 7 34
- Gleichwertigkeitstheorie 7 26
- Konkretisierungstheorie 7 25
- materielle Gleichwertigkeitstheorie 7 30

Abgrenzung von Tun und Unterlassen 10 8 ff.

- beim Fahrlässigkeitsdelikt 10 97 f.
- Energieeinsatz 10 14 f.
- Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit 10 11 ff.

Absicht 5 126, 128 f.

Abweichung vom Kausalverlauf 5 147 ff.

Actio libera in causa (alic) 5 358 ff.

- Ausdehnungsmodell 5 371
- Ausnahmmodell 5 366
- fahrlässige alic 5 364, 380 ff., 9 61
- Tatbestandsmodell 5 367 ff.
- Unvereinbarkeitstheorie 5 372 ff.
- vorsätzliche alic 5 362 ff.

Adäquanztheorie 5 57

Agent provocateur 6 88 ff.

Aggressivnotstand 5 239, 267 f.

Aktive Sterbehilfe 10 16

Akzessorietät, limitierte 6 59

Allgemeindelikte 5 23

Analogie 5 32

- Voraussetzungen 2 16

Analogieverbot 2 14 ff.

Annahme eines Erbietens 6 124

Anstiftung 6 58, 66 ff.

- agent provocateur 6 88 ff.
- Anstiftungshandlung 6 71 ff.
- Aufstiften 6 79 ff.
- doppelter Anstiftervorsatz 6 84
- error in persona vel objecto 7 78 ff.
- Haupttat 6 70
- Hochstiften 6 79 ff.
- Kettenanstiftung 6 120

- omnimodo facturus 6 78

- subjektiver Tatbestand 6 84 ff.

- versuchte 6 70, 118 ff.

Anstiftung zum Versuch 6 114 f.

Äquivalenztheorie 5 54

Ärztlicher Behandlungsabbruch 10 16 ff.

Ärztlicher Heileingriff 5 293

Asperationsprinzip 11 2

Atypischer Kausalverlauf 5 92 f., 119, 150 f., 7 15, 31, 9 41

Auslegungsmethoden 5 26 ff.

- grammatische Auslegung 5 32 f.
- historische Auslegung 5 36 ff.
- systematische Auslegung 5 34 f.
- teleologische Auslegung 5 39 ff.

Autosurferfall 5 102 ff., 303

Badewannenfall 6 6

Bedingter Vorsatz 5 126, 131 ff.

- Billigungstheorie 5 133
- Ernstnahmetheorie 5 135
- Hemmschwellentheorie 5 134
- Möglichkeitstheorie 5 132
- Wahrscheinlichkeitstheorie 5 132

Beendigung 8 8

Beihilfe 6 58, 93 ff.

- Beihilfehandlung 6 96 ff.
- doppelter Gehilfenvorsatz 6 110
- Erfolgsverursachungstheorie 6 97
- Förderungstheorie 6 98
- Haupttat 6 95
- neutrale Beihilfe 6 105 ff.
- physische Beihilfe 6 101
- psychische Beihilfe 6 102 ff.
- subjektiver Tatbestand 6 110 ff.
- sukzessive Beihilfe 6 100

Beschneidung 5 281

Beschützergarant 10 46 ff.

Besondere persönliche Merkmale 6 60

Bestimmtheitsgebot 2 8 ff.

## Stichwortverzeichnis

---

- Beteiligte 6 1
- Conditio-sine-qua-non-Formel 5 54
- Defensivnotstand 5 239, 263 ff.
- Delikttaufbau 5 1 ff.
- dreistufiger 5 1 ff.
  - zweistufiger 5 6 ff.
- Direkter Vorsatz 5 126, 130
- Dolus alternativus 5 154 ff., 7 31
- Dolus antecedens 5 141
- Dolus cumulativus 5 152 f., 7 31
- Dolus directus I 5 128 f.
- Dolus directus II 5 130
- Dolus eventualis 5 126, 131 ff.
- Dolus generalis 5 142
- Dolus subsequens 5 139 f.
- Doppelirrtum 7 64 ff.
- Dualistisches Beteiligungssystem 6 2
- Eigenhändige Delikte 6 12
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 5 94 ff., 9 44 ff.
- Einwilligungslösung 5 99
  - Exkulpationslösung 5 99
- Einheit der Rechtsordnung 5 164
- Einheitstäter 6 2
- Einheitstäterprinzip 9 67
- Einverständliche Fremdgefährdung 5 102 ff., 303, 9 58
- Einverständnis 5 269 f., 295 ff.
- Einverständniserklärung 5 297
  - Einverständnisfähigkeit 5 298 f.
  - Willensmängel 5 300
- Einwilligung 5 106, 269 ff.
- als Tatbestandsausschluss 5 272 ff.
  - bei Fahrlässigkeitsdelikten 5 302 ff.
  - Disponibilität des Rechtsguts 5 277
  - Dispositionsbefugnis 5 278
  - Einwilligungserklärung 5 282 f.
  - Einwilligungsfähigkeit 5 279 ff.
  - Freiheit von Willensmängeln 5 284 ff.
  - subjektives Rechtfertigungselement 5 294
- Entschuldigender Notstand 5 383 ff.
- Notstandshandlung 5 392
  - Notstandslage 5 387 ff.
  - Rettungswille 5 393
  - Zumutbarkeit der Hinnahme der Gefahr 5 394 ff.
- Entschuldigungsgründe 5 346
- Entschuldigungsirrtum 7 66 ff.
- Erfolgsdelikte 5 52
- Erfolgsqualifizierte Delikte 9 72 ff.
- erfolgsqualifizierter Versuch 9 80 ff.
  - gefahrspezifischer Zusammenhang 9 76 ff.
  - Lehre von der Erfolgsgefährlichkeit 9 77
  - Teilrücktritt 9 87
  - Versuch der Erfolgsqualifikation 9 83 ff.
  - Versuch und Rücktritt 9 79 ff.
- Erlaubnisirrtum 7 45
- Erlaubnistatbestandsirrtum 5 9, 181, 7 49 ff.
- Abgrenzung zum Doppelirrtum 7 64 ff.
  - eingeschränkte Schuldtheorie 7 58 ff.
  - Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen 7 55
  - Rechtsfolgen 7 55 ff.
  - rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie 7 62 f.
  - strenge Schuldtheorie 7 57
  - unrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie 7 61
  - Vorsatztheorie 7 56
- Erlaubtes Risiko 9 41
- Error in persona vel obiecto 7 20 ff.
- bei Anstiftung 7 78 ff.
  - bei mittelbarer Täterschaft 7 85 f.
  - Distanzfälle 7 34
- Erst-Recht-Schluss 5 48 f.
- Euthanasie-Fälle 5 405
- Fahrlässige Mittäterschaft 6 14
- Fahrlässigkeit 9 1 ff.
- bewusste 9 7
  - Erscheinungsformen 9 6 ff.
  - Leichtfertigkeit 9 10
  - objektive Sorgfaltspflichtverletzung 9 15 ff.
  - objektive Vorhersehbarkeit 9 35 ff.

## Stichwortverzeichnis

---

- objektive Zurechnung 9 40 ff.
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang 9 49 ff.
- rechtmäßiges Alternativverhalten 9 49 ff.
- Schutzzweckzusammenhang 9 57
- Sonderkönnen 9 23
- Sonderwissen 9 23
- subjektive Sorgfaltpflichtverletzung 9 63 f.
- subjektives Rechtfertigungselement 9 59
- subjektive Vorhersehbarkeit 9 63 f.
- Tätigkeitsdelikte 9 5
- Übernahmeverschulden 9 26 ff.
- unbewusste 9 8
- Unterlassen 10 95 ff.
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens 9 65 f.
- Vertrauensgrundsatz 9 29 ff.
- Zweistufigkeitslehre 9 11
- Festnahmerecht 5 328 ff.
- Festnahmehandlung 5 336
- Festnahmelage 5 330 ff.
- subjektives Rechtfertigungselement 5 337
- Garantenpflicht 10 41
- Garantenstellung 10 4, 41 ff.
- Beschützergarant 10 46 ff.
- formelle Rechtspflichtenlehre 10 43
- Gefahrgemeinschaften 10 56
- Geschäftsherrenhaftung 10 59
- Ingerenz 10 61 ff.
- Kontrollherrschaft 10 46
- materielle Theorien 10 46 ff.
- Überwachungsgarant 10 46, 57 ff.
- Gebotsirrtum 10 80, 87
- Generalprävention 1 9, 11, 16
- Gesamtstrafe 11 2
- Geschäftsherrenhaftung 10 59
- Gesetzeskonkurrenz 11 3
- Gesetzlichkeitsprinzip 2 2 ff.
- Analogieverbot 2 14 ff.
- Ausprägungen 2 7 ff.
- Bestimmtheitsgebot 2 7 ff.
- Rückwirkungsverbot 2 11 ff.
- Verbot von Gewohnheitsrecht 2 17 ff.
- Gesinnungsstrafrecht 8 119
- Gewohnheitsrecht 2 17 ff.
- Gnadentodfall 5 73, 109
- Handlungsbegriff 4 1 ff.
- Funktionen 4 1
- Inhalt 4 2 ff.
- Handlungseinheit 11 3, 5 ff.
- Handlung im natürlichen Sinn 11 6
- Handlung im rechtlichen Sinn 11 7
- natürliche 11 12
- tatbestandliche 11 8
- Handlungslehren 4 2 ff.
- finale 4 4
- naturalistisch-kausale 4 3
- soziale 4 5
- Handlungsmehrheit 11 3, 13
- Handlungssubjekt 5 23
- Haustyrannen-Fall 5 243
- Hemmschwellentheorie 5 134
- Heroinspritzen-Fall 5 94 ff., 105
- HIV-Fall 5 97
- Hoferbenfall 7 78
- Hypothetische Einwilligung 5 321 ff.
- Idealkonkurrenz 11 2, 24
- gleichartige 11 24
- scheinbare 11 14 ff.
- ungleichartige 11 25
- In dubio pro reo 5 323 ff., 11 30 ff.
- Meistbegünstigungsprinzip 11 33
- Ingerenz 10 61 ff.
- Inzest-Entscheidung 2 32
- Irrtum
- persönliche Strafausschließungsgründe 7 70 ff.
- über Entschuldigungsgründe 7 66 ff.
- Irrtum über den Kausalverlauf 7 15
- Jauchegrubenfall 5 142, 148
- Katzenkönigfall 6 49
- Kausalität 5 17, 52 ff.
- abgebrochene 5 71 f.
- Alternative 5 64 ff., 82
- Äquivalenztheorie 5 54

## Stichwortverzeichnis

---

- bei Gremienentscheidungen 5 74
- *conditio-sine-qua-non*-Formel 5 54
- fortwirkende 5 73
- hypothetische Kausalität 5 70
- kumulative 5 62 f., 75, 81
- Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung 5 60
- psychisch vermittelte 5 59
- überholende 5 71 f.
- Kettenanstiftung 6 120
- Koinzidenzprinzip 5 138, 358
- Konkurrenzen, unechte 11 14 ff.
- Konkurrenzlehre 11 1 ff.
- Konsumtion 11 18
- mitbestrafte Nachtat 11 22 f.
- mitbestrafte Vortat 11 20 f.
- Spezialität 11 16
- Subsidiarität 11 15
- Verklammerungsprinzip 11 28
- Körperverletzung mit Todesfolge 9 78
- Lederspray-Fall 5 79
- Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen 5 7, 7 55
- Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung 5 60, 80
- Leichtfertigkeit 9 10
- Leinenfängerfall 9 65 f.
- Magna Charta des Verbrechers 2 5
- Maßregeln der Besserung und Sicherung 1 4, 2 26 ff.
- Rückwirkung 2 13
- Mittäterschaft 6 13 ff.
- Exzess 6 23 f.
- fahrlässige 9 69
- funktionelle Tatherrschaft 6 25
- gemeinsamer Tatplan 6 20 ff.
- gemeinsame Tatausführung 6 25 ff.
- sukzessive Mittäterschaft 6 30 ff.
- unmittelbares Ansetzen 8 55 ff.
- Mittelbare Täterschaft 6 36 ff.
- *aberratio ictus* 7 86
- *error in persona vel obiecto* 7 85 f.
- Exzess des Tatmittlers 6 56 ff.
- Täter hinter dem Täter 6 37
- Tatherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate 6 53
- Verantwortungsprinzip 6 37
- Versuchsbeginn 8 49
- Willensherrschaft 6 36
- Wissensherrschaft 6 36
- Mordmerkmale 6 64
- Münzhändler-Fall 8 58 ff.
- Mutmaßliche Einwilligung 5 307 ff.
- Subsidiarität 5 319 f.
- Nebentäter 6 21, 9 68
- Neutrale Beihilfe 6 105 ff.
- Nothilfe 5 168, 230 ff.
- aufgedrängte 5 231 ff.
- bei Angriffen auf Tiere 5 177
- Nötigungsnotstand 6 46
- Notwehr 5 164, 168 ff.
- Angriff 5 175 ff.
- Angriffe innerhalb persönlicher Näheverhältnisse 5 217 ff.
- Angriffe von Schuldlosen 5 205
- antizipierte 5 187
- Bagatellangriffe 5 201
- dualistische Notwehrbegründung 5 172
- Erforderlichkeit 5 194 ff.
- Gebotenheit 5 197 ff.
- Geeignetheit 5 193
- gegenwärtiger Angriff 5 184 ff.
- generalpräventive Funktion 5 172
- Grundprinzipien 5 169 ff.
- immanente Schranken 5 199
- Individualschutzprinzip 5 169 ff.
- krasses Missverhältnis der betroffenen Güter 5 201 ff.
- Notwehrhandlung 5 192 ff.
- Notwehrlage 5 174 ff.
- Notwehrprovokation 5 206 ff.
- Präventiv-Notwehr 5 186
- Rechtsbewährungsprinzip 5 169 ff.
- Rechtswidrigkeit des Angriffs 5 190
- Scheinangriff 5 181
- Schutzwehr 5 205
- subjektives Rechtfertigungselement 5 226 ff.
- Trutzwehr 5 205
- Verteidigungswille 5 227 f.
- Zulässigkeit einer Tötung 5 203 f.

## Stichwortverzeichnis

---

Notwehrexzess 5 411 ff.

- asthenischer Affekt 5 411
- bei Notwehrprovokation 5 412
- extensiver 5 417 ff.
- intensiver 5 414 ff.
- nachzeitiger 5 419
- Putativnotwehrexzess 5 418, 422
- sthenischer Affekt 5 411
- vorzeitiger 5 418

Notwehrprovokation 5 206 ff.

- Absichtsprovokation 5 207
- Eventualvorsatzprovokation 5 210
- sonstige Vorsatzprovokation 5 208 ff.
- sonst vorwerfbar provozierter Angriff 5 212 ff.

Nulla poena sine lege 2 2 ff.

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit 5 158 ff.

Objektiver Tatbestand 5 15 ff.

Objektive Zurechnung 5 17, 57, 83 ff.

- atypischer Kausalverlauf 5 92 f.
- beim Fahrlässigkeitsdelikt 9 40 ff.
- eigenverantwortliche Selbstgefährdung 5 94 ff.
- einverständliche Fremdgefährdung 5 96 f., 102 ff., 9 58
- erlaubtes Risiko 5 86 f.
- fehlende Gefahrenschaftung 5 85
- fehlende Gefahrverwirklichung 5 85
- Risikoersetzung 5 90 f.
- Risikoverringerung 5 88 f.
- Sozialadäquanz 5 87
- unvorsätzliches Dazwischentreten eines Dritten 5 118 f.
- vorsätzliches Dazwischentreten eines Dritten 5 109 ff.

Omissio libera in causa 10 27 ff.

Passive Sterbehilfe 10 16

Patientenverfügung 5 316

Persönlicher Strafaufhebungsgrund 8 70, 80

Persönliche Strafausschließungsgründe, Irrtum 7 70 ff.

Pfeffertüten-Fall 8 31

Pflichtdelikte 6 11

Pflichtwidrigkeitszusammenhang 9 49 ff.

- in dubio pro reo 9 55
- Risikoerhöhungslehre 9 55
- Vermeidbarkeitstheorie 9 54

Positive Generalprävention 2 25

Psychische Beihilfe 6 81, 102 ff.

Putativnotwehr 5 181

Radfahrerfall 9 50

Raser-Fälle 5 137

Realkonkurrenz 11 2

- gleichartige 11 27
- ungleichartige 11 27

Rechtfertigende Pflichtenkollision 10 83 ff.

Rechtfertigender Notstand 5 164, 237 ff.

- Angemessenheit 5 259
- Dauer Gefahr 5 243
- Gebot des absoluten Lebensschutzes 5 251
- gegenwärtige Gefahr 5 241 ff.
- Interessenabwägung 5 247
- Nötigungsnotstand 5 256
- Notstandshandlung 5 244 ff.
- Notstandslage 5 241 ff.
- Rettungswille 5 262
- subjektives Rechtfertigungselement 5 262

Rechtfertigungsgründe 5 164 ff.

- Struktur 5 166
- subjektives Rechtfertigungselement 5 166 f.

Rechtmäßiges Alternativverhalten 5 326, 9 49 ff.

Rechtsgüterschutz 1 6, 2 30 ff.

- präventiver 1 17
- verhältnismäßiger 2 33

Rechtsstaatsprinzip 11 32

Rechtswidrigkeit 5 162 ff.

- beim Fahrlässigkeitsdelikt 9 58
- bei Unterlassungsdelikten 10 82 ff.

Regressverbot 5 110

Relevanztheorie 5 57

Resozialisierung 1 11

Risikoeinwilligung 5 304

## Stichwortverzeichnis

---

- Risikoerhöhungslehre 9 55  
Risikoverminderungstheorie 10 34 ff.  
Rücktritt 8 69 ff.  
– Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch 8 103  
– antizipierter Rücktritt 8 132 f.  
– Aufgeben der Tat 8 115  
– beendeter Versuch 8 103, 121 ff.  
– bei Beteiligung mehrerer 8 147  
– beim Einzeltäter 8 85 ff.  
– ernsthaftes Bemühen 8 135 ff.  
– Fehlschlag des Versuchs 8 86 ff.  
– Freiwilligkeit 8 141 ff.  
– halbherziger Rücktritt 8 128 ff.  
– Lehre von der Verbrechervernunft 8 142  
– psychologische Betrachtungsweise 8 143  
– Rücktrittshandlung 8 115 ff.  
– Rücktrittshorizont 8 107  
– Tatplantheorie 8 106  
– Teilrücktritt 8 155 ff.  
– unbeendeter Versuch 8 103, 115 ff.  
Rücktritt vom Versuch  
– Begründung der Straffreiheit 8 73  
– Einzelaktstheorie 8 99  
– Entschuldigungsgrund 8 71  
– Erreichung eines außertatbestandlichen Ziels 8 111  
– Gesamtbetrachtungslehre 8 100  
– persönlicher Strafaufhebungsgrund 8 70  
– untauglicher Rücktritt 8 137  
Rückwirkungsverbot 2 11 ff.  
– bei Sicherungsverwahrung 2 13  
Sachbeschädigung 5 29  
Schuld 5 338 ff.  
– beim Fahrlässigkeitsdelikt 9 61  
– beim Unterlassungsdelikt 10 87 f.  
– Entschuldigungsgründe 5 346  
– Gegenstand des Schuldvorwurfs 5 340  
– normative Ansprechbarkeit 5 342  
– Präventionsbedürfnis 5 343  
– Schuldaußschließungsgründe 5 346 ff.  
– Schuldfähigkeit 5 347 ff.  
– sozialer Schuldbegriff 5 341  
– Verantwortlichkeit 5 343  
– Willensfreiheit 5 340 ff.  
Schuldausgleich 1 10  
Schuldausschließungsgründe 5 346 ff.  
Schuldfähigkeit 5 347 ff., 6 47  
– Blutalkohol-Konzentration 5 352  
– Einsichtsfähigkeit 5 354  
– krankhafte seelische Störung 5 352  
– Schwachsinn 5 353  
– schwere seelische Abartigkeiten 5 353  
– Steuerungsfähigkeit 5 354  
– tiefgreifende Bewusstseinsstörung 5 353  
– verminderte Schuldfähigkeit 5 357, 375  
Schuldprinzip 2 19 ff., 5 339, 11 32  
Schuldunterschreitungsverbot 2 23  
Schutzzweckzusammenhang 9 57  
Selbstanzeige 8 161  
Sich-Bereiterklären 6 124  
Sicherungsverwahrung 2 13  
Siriusfall 6 41  
Sonderdelikte 5 23, 6 10  
Spezialprävention 1 9, 11, 15  
Strafantrag 5 429  
Strafanwendungsrecht 2 34 ff.  
– aktives Personalitätsprinzip 2 38  
– Flaggenprinzip 2 37  
– passives Personalitätsprinzip 2 40  
– Rechtsnatur 2 35  
– Schutzprinzip 2 39 f.  
– Staatsschutzprinzip 2 41  
– Territorialitätsprinzip 2 37  
– völkerrechtliche Anknüpfungspunkte 2 36 ff.  
– Weltrechtsprinzip 2 42  
Strafausschließungsgründe 5 426 ff.  
Strafbegründungsschuld 2 20  
Strafe 1 2  
– Begriff 1 2  
– Hauptstrafen 1 3  
– Nebenstrafen 1 3  
– Zwecke 1 5 ff.  
Strafmündigkeit 5 348

## Stichwortverzeichnis

---

### Strafrecht 1 1

- Aufgabe 1 5 ff.
- formelles Strafrecht 1 1
- fragmentarischer Charakter 9 4
- materielles Strafrecht 1 1

### Strafzumessung 1 12

- Schuldüberschreitungsverbot 2 21
- Strafzumessungsschuld 2 21

### Strafzwecke 1 8

- absolute Theorie 1 10
- relative Theorien 1 8
- Vereinigungstheorien 1 12

### Subjektiver Tatbestand 5 123 ff.

### Subjektives Rechtfertigungselement 5 166 f.

- Rechtsfolge bei Fehlen 5 167
- Subjektive Tatbestandsmerkmale 5 125

### Subjektive Zurechnung 7 18

### Subsumtionsirrtum 7 8, 11

### Sukzessive Beihilfe 6 100

### Sukzessive Mittäterschaft 6 30 ff.

### Sünderin-Fall 5 232

### Tatbestand 5 13 ff.

- im engeren Sinn 5 14
- im weiteren Sinn 5 13

### Tatbestandsirrtum 7 6 ff.

- Parallelwertung in der Laiensphäre 7 10
- umgekehrter Tatbestandsirrtum 8 62

### Tatbestandsmerkmale 5 15, 7 9

- deskriptive 5 16, 7 9
- normative 5 16, 7 10

### Tateinheit 11 2, 24

### Tatentschluss 8 3, 13 ff.

### Taterfolg 5 21

### Täter hinter dem Täter 6 49 ff.

### Täterschaft 6 1 ff.

- Abgrenzung zur Teilnahme 6 3 ff.
- extrem subjektive Theorie 6 4, 6
- formal-objektive Theorie 6 4 f.
- subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage 6 7
- Tatherrschaftslehre 6 4

### Tathandlung 5 20

### Tatherrschaftslehre 6 8 ff.

### Tätige Reue 8 160 ff.

### Tatmehrheit 11 2, 24, 27

### Tatobjekt 5 22

### Teilnahme 6 1, 58 ff.

- Akzessorietätslockerung 6 60 ff.
- Grundsatz der limitierten Akzessorietät 6 59

### Tierquälerei 5 177

### Übergesetzlicher entschuldigender Notstand 5 404 ff.

### Übernahmeverschulden 5 381, 9 26 ff.

### Überwachungsgarant 10 46, 57 ff.

### Ultima ratio 2 29, 9 4

### Umkehrschluss 5 50 f.

### Unechte Konkurrenz 11 3

### Unmittelbares Ansetzen 8 4, 20 ff.

- bei Mittäterschaft 8 55 ff.
- bei mittelbarer Täterschaft 8 49 ff.
- beim Unterlassungsdelikt 10 89 ff.
- Distanzfälle 8 37 ff.
- Qualifikationsmerkmale 8 46
- Regelbeispiele 8 47
- vermeintliche Mittäterschaft 8 58 f.

### Unrechtsbewusstsein 7 42

- bedingtes Unrechtsbewusstsein 7 48

### Untauglicher Versuch 8 62 ff.

### Unterlassene Hilfeleistung 10 6

### Unterlassungsdelikte 10 1 ff.

- Abbruch von Rettungsbemühungen 10 19
- Abgrenzung von Tun und Unterlassen 10 8 ff.
- echte Unterlassungsdelikte 10 6
- Entsprechungsklausel 10 4, 74 f.
- Garantenstellung 10 4, 41 ff.
- Gebotsirrtum 10 87
- Irrtum 10 80 f.
- objektive Zurechnung 10 38 ff.
- omissio libera in causa 10 27 ff.
- physisch-reale Handlungsmöglichkeit 10 26
- Quasi-Kausalität 10 31 ff.
- Risikoverminderungstheorie 10 34 ff.
- Rücktritt 10 89
- subjektiver Tatbestand 10 76 ff.

## Stichwortverzeichnis

---

- unechte Unterlassungsdelikte 10 5
- unmittelbares Ansetzen 10 89 ff.
- Unterlassen durch Tun 10 17
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens 10 88
- v. Liszt, Franz 2 5
- Verbotsirrtum 7 4, 41 ff.
  - direkter Verbotsirrtum 7 44
  - Erscheinungsformen 7 43 ff.
  - indirekter Verbotsirrtum 7 45
  - Subsumtionsirrtum 7 44
  - unvermeidbarer 6 48
  - Vermeidbarkeit 7 46 ff.
- Verbrechensverabredung 6 15, 125
- Vergeltung 1 10
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 1 14, 2 26 ff.
- Verjährung 2 6, 5 429
- Versuch 8 1 ff., 9
  - aus grobem Unverstand 8 66 f.
  - beendeter 8 103
  - Einzellösung 8 56
  - Fehlschlag 8 86 ff.
  - Gesamtlösung 8 57
  - Strafgrund 8 9, 65
  - Tatentschluss 8 3, 13 ff.
  - unbeendeter 8 103
  - unmittelbares Ansetzen 8 4, 20 ff.
  - untauglicher 8 62 ff.
  - Vorprüfung 8 11 f.
- Versuchsstadium 8 7
- Versuchte Anstiftung 6 114 ff., 118 ff.
  - Rücktritt 6 121
- Vertrauensgrundsatz 5 111, 9 29 ff.
- Vollendung 8 7
- Vollrausch 5 374
- Vorbereitungshandlungen 6 113, 123 ff. ff.
- Vorbereitungsstadium 8 7
- Vorsatz 5 123 ff.
  - Abgrenzung zur Fahrlässigkeit 5 124
  - bezüglich Kausalverlauf 5 146 ff.
- Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination 9 72
- Vorsatzformen 5 126 ff.
  - Absicht 5 126, 128 f.
  - bedingter Vorsatz 5 126, 131 ff.
  - direkter Vorsatz 5 126, 130
  - dolus alternativus 5 154 ff.
  - dolus antecedens 5 141
  - dolus cumulativus 5 152 f.
  - dolus directus I 5 128 f.
  - dolus eventualis 5 126
  - dolus generalis 5 142
  - dolus subsequens 5 139 f.
- Wahlfeststellung 11 36 ff.
  - echte 11 39
  - gleichartige 11 37 f.
  - rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit 11 40
  - unechte 11 37
  - ungleichartige 11 39
- Wahndelikt 8 68
- Weichensteller-Fall 5 409
- Zugabteil-Fall 5 215
- Zweispurigkeit 1 4
- Zweitoperations-Fall 5 323 ff.